

Projekt Inklusiv Heranwachsen

Evaluation

Kurzbeschreibung

Die Evaluation zum Projekt „Inklusiv Heranwachsen“ identifiziert Herausforderungen in den aktuellen Arbeitsprozessen mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Projekts. Insbesondere sollen die in der Vorlage XIX-0045/2021 beschriebenen Handlungsziele des Projekts (Organisationsrahmen schaffen, Verfahrensabläufe optimieren und Vernetzung im Sozialraum) vor dem Hintergrund der Aufgabe bewertet werden, bis 2028 eine Fachabteilung „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“ eingerichtet zu haben. Voraussetzung dafür ist das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz mit dem Kernziel, die Zuständigkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zusammenzuführen.

1. Einleitung

Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht ausreichend berücksichtigt. Deren Beteiligung zu erhöhen, sie besser vor Missbrauch zu schützen und ihre Selbstbestimmung in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe zu stärken sind Kernziele des neuen Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG). Ein Baustein zur Umsetzung sind dafür die sogenannten „Hilfen aus einer Hand“. Zuständigkeiten und Angebote verschiedener Institutionen, wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsdienste und andere soziale Einrichtungen, sollen besser miteinander verknüpft werden, um eine ganzheitliche und effektive Unterstützung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien sicherzustellen. Das KJSG sieht dafür bis zum 01.01.2028 eine Reformierung des SGB VIII vor. Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass ab diesem Zeitpunkt die Jugendämter für alle Kinder und Jugendlichen zuständig sind, unabhängig davon, ob diese eine Behinderung haben oder nicht. Voraussetzung für die Reform des SGB VIII ist die Verabschiedung eines neuen Bundesgesetzes bis 2027, das die einzelnen notwendigen Änderungen zu einem inklusiven Kinder- und Jugendrecht regelt. Die erste Stufe beinhaltet unter anderem einen eigenen Behinderungsbegriff, der die umweltbedingten Kontextfaktoren inkludiert: Behindert oder von Behinderung bedroht sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen erst dann, wenn sie ihre Beeinträchtigungen in der Wechselwirkung mit der Umwelt „an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate“ hindern (§ 7 Abs. 2 SGB VIII). Die zweite Stufe umfasst die Einführung von Verfahrenslotsen (§ 10b SGB

VIII), die die beschriebene Zielgruppe sowie ihre Sorge- und Erziehungsberechtigten beratend bei Antragsstellung- und Gewährung von Leistungen begleiten. Gleichzeitig unterstützen Verfahrenslotsen das Jugendamt in der Zusammenführung der Rehabilitationsträger.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat im Projekt „Inklusiv Heranwachsen“ als erste Kommune in Niedersachsen 2022 nicht nur die Verfahrenslotsen-Stelle besetzt. Gleichzeitig werden im Projekt bereits jetzt Hilfen aus einer Hand gewährt, indem Fallmanagerinnen als einzige Ansprechpersonen für die Anspruchsberechtigten und ihre Familien die Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl im Jugend- als auch Sozialamt erbringen. Die Kosten für die Leistungen werden weiterhin von beiden Ämtern separat übernommen.

Die hier vorgelegte Evaluation beschreibt zunächst das Projekt „Inklusiv Heranwachsen“ in seiner Aufgabe und Struktur (2). Dazu gehört die Arbeit der Fallmanagerinnen sowie Verfahrenslotsin, die gleichzeitig die Projektleitung innehat. In einem zweiten Schritt erfolgt die Betrachtung der bisherigen Umsetzung in Form von einer Skizze des Verfahrensablaufs (3) und Analyse der Fallzahlen (4). Im dritten Abschnitt werden aus der Zusammenführung der Aufgabenbeschreibung und Umsetzungsanalyse aktuelle Herausforderungen (5) beschrieben. Zum Abschluss werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Projekts gegeben (6).

2. Projektbeschreibung

Das Projekt „Inklusiv Heranwachsen“ wird in Kooperation zwischen Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt umgesetzt. Die Projektleitung (einschließlich Projektentwicklung und Evaluierung) liegt bei der Verfahrenslotsin.

Zielgruppe des Projekts sind Kinder und Jugendliche mit (drohender) Beeinträchtigung unter 18 Jahren, die Verfahrenslotsin berät Anspruchsberechtigte bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2.1. Aufgabe der Verfahrenslotsin

Jugendämter in Deutschland haben nach §10b SGB VIII ab dem 01.01.2024 eine normative Verpflichtung, Verfahrenslotsen einzustellen.

Aufgrund der fehlenden spezifischen rechtlichen Vorschriften, stellt sich der Umsetzungsstand der Verfahrenslotsen laut der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen sehr unterschiedlich dar. Unterstützt werden sollen Anspruchsberechtigte und ihre Angehörigen bei der Beantragung und Durchsetzung von Leistungen der Eingliederungshilfe. In der Regel können die für junge Menschen mit (drohender) Behinderung zuständigen Bediensteten der örtlichen Sozialämter gemeinsam mit ihren Kollegen der Jugendämter die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen klären. Die Gesamt- und Hilfeplanverfahren in SGB IX und VIII werden durch die Kooperationsregelungen in §§ 36b und 41 Abs. 3 SGB VIII verknüpft. Verfahrenslotsen werden einbezogen, um Zuständigkeiten und Leistungsgewährung wie aus einer Hand konfliktfrei zu klären.

Ferner zählt die Netzwerkarbeit im Sozialraum zu den Aufgaben der Verfahrenslotsen. Die zwei Projektbezirke Schladen-Werla und Juliusstadt wurden dafür sowohl nach Fallzahlen vor Projektbeginn als auch einer bereits vorhandenen sozialen Infrastruktur ausgewählt. Zur Unterstützung des sozialen Lebens ist in beiden Gemeinden ein Sozialraumtreff angesiedelt. Weitere Kooperationspartner sind Schulen, Kindertagesstätten, kirchliche Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Gremien, die die Arbeit aller Akteure bündeln.

Laut §10b SGB VIII (2) haben Verfahrenslotsen die Aufgabe, die strukturelle Zusammenarbeit mit diesen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, zu analysieren.

Im Projekt vermittelt die Verfahrenslotsin bei Neuanträgen die Anspruchsberechtigten je nach ihrer Meldeadresse zu der jeweiligen Fallmanagerin oder bei Wohnanschrift außerhalb der Projektbezirke an die jeweils zuständigen Kollegen im Jugend- oder Sozialamt.

2.2. Aufgabe der Fallmanagerinnen

Neben der Verfahrenslotsin besteht das Projekt aus zwei Fallmanagerinnen, die für alle Anspruchsberechtigten in den ausgewählten Sozialräumen Gemeinde Schladen-Werla und dem Wolfenbütteler Stadtteil Juliusstadt zuständig sind.

Für diese beiden Projektbezirke werden alle eingehenden (Erst-)Anträge auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung U18, unabhängig von der Form der Beeinträchtigung, von der jeweiligen Fallmanagerin geprüft. Dazu zählt auch die Beratung vor Antragsstellung sowie die Prüfung zur Fortschreibung von bereits bestehenden Leis-

tungen. Die Kosten für die Leistungen übernimmt weiterhin zielgruppenabhängig der zuständige Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) oder Eingliederungshilfe (Sozialamt).

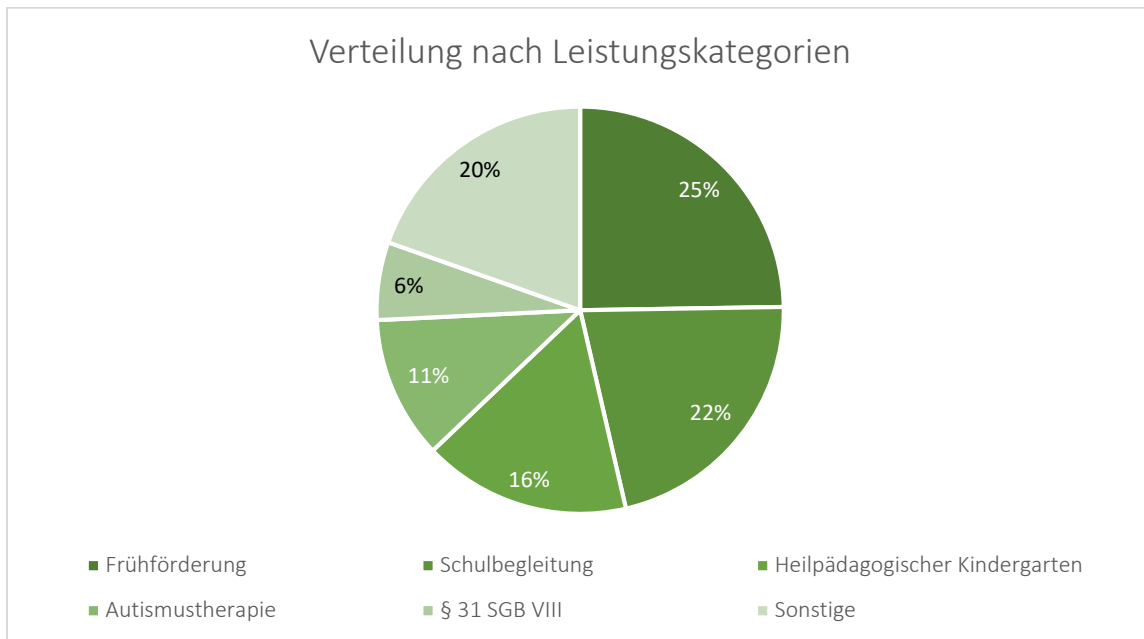
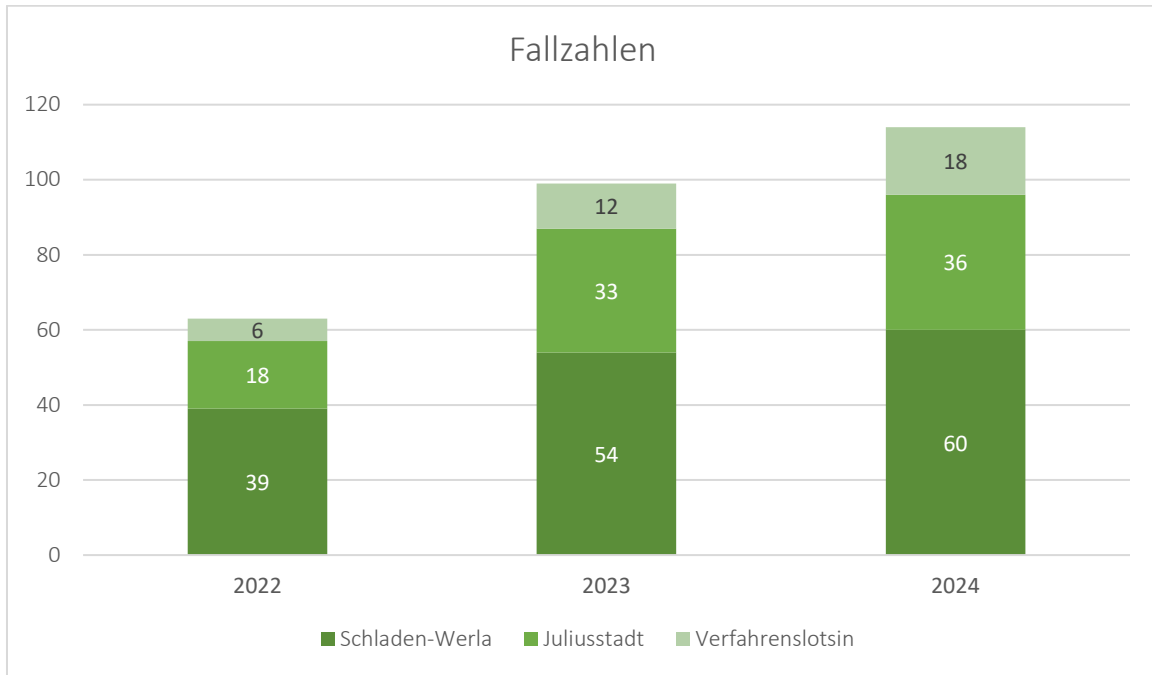
3. Projektumsetzung - Verfahrensablauf bei Neuanträgen

Unterstützt wird das Projekt zusätzlich mit einer 0,5 Stelle sozialmedizinische Fachkraft sowie einer Ärztin aus dem Kinder-, Jugend- und Zahnärztlichen Dienst (Gesundheitsamt). Während außerhalb der Projektbezirke unterschiedliche Zuständigkeiten bis zu drei verschiedenen Ansprechpersonen bedeuten, wird im Projekt auf eine Ansprechperson (Fallmanagerin oder Verfahrenslotsin) reduziert. Dies führte auch zur Entscheidung, dass Familien mit Meldeadresse im Projektbezirk im Projekt bleiben, auch wenn sie während einer laufenden Leistung verziehen.

Wird ein Neuantrag auf Eingliederungshilfe gestellt, erfolgt eine Sichtung der Unterlagen durch die jeweilige Fallmanagerin. Im Anschluss werden die Fälle im multiprofessionellen Team aus Fallmanagerinnen, sozialmedizinischer Fachkraft und Verfahrenslotsin besprochen. Danach erfolgt im Rahmen der Teilhabeprüfung ein Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, das bei Bedarf vom Medizinischen Fachdienst begleitet wird. Soll als Eingliederungshilfeleistung (SGB VIII §§ 35 a und 35b) bzw. Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 113 SGB IX) eine Schulbegleitung gewährt werden, findet eine Schulhospitation statt. Gleichzeitig wird bei Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung das Wolfenbütteler Unterstützungs- und Beratungssystem für emotionale und soziale Entwicklung (WUBS) – Mobiler Dienst hinzugezogen. Eine sozialmedizinische Stellungnahme wird beim Gesundheitsamt in Fällen mit SGB IX-Personenkreis und eine medizinische Stellungnahme vom behandelnden Arzt für den SGB VIII-Personenkreis angefordert. Bei Vollständigkeit aller Prüfungsunterlagen findet eine weitere Fallbesprechung im multiprofessionellen Team statt. Im Anschluss erfolgt eine Entscheidung im Projektteam mit Leitung (SGB VIII) oder es wird eine sozialpädagogische Empfehlung erstellt (SGB IX). Die Bescheide über die Bewilligung oder Ablehnung von Leistungen werden dann auf Grundlage der Teamentscheidung oder dem Empfehlungsschreiben von den jeweiligen zuständigen Sachbearbeitungen aus Jugend- und Sozialamt ausgestellt.

Aus diesem Vorgehen ergeben sich die im nächsten Abschnitt präsentierten Fallzahlen.

4. Analyse der Fallzahlen



Die abgebildeten Diagramme präsentieren die Fallzahlen in den beiden Projektbezirken sowie die der Verfahrenslotsin.

Die Fallzahlen im Projekt beziehen sich jeweils auf das angegebene Jahr. Im Laufe des Jahres kommen neue Fälle hinzu, während gleichzeitig einige Fälle abgeschlossen werden, z.B.,

weil Frühförderung oder Heilpädagogischer Kindergarten endet und keine weitere Eingliederungshilfemaßnahme notwendig ist. Trotz dieser Fluktuation steigt die Gesamtheit der Fallzahlen kontinuierlich an.

Aktuell werden im Projekt 114 Fälle bearbeitet. Davon zählen 11 Fälle der Verfahrenslotsin zu laufenden Leistungsfällen, bei denen der Leistungs- bzw. Kostenträger innerhalb der Behörde gewechselt hat. Obwohl für das aktuelle Berichtsjahr 2024 bisher nur Zahlen aus dem ersten Quartal berücksichtigt sind, zeigt sich bereits eine steigende Tendenz. Gleichzeitig fällt auf, dass zwar im Mittel die Verteilung der Fälle auf die anvisierte Fallzahl von 110 Fällen im Projektgebiet aufgeht, jedoch mit 114 bereits im ersten Quartal 2024 überschritten ist und die geplante Anzahl von 50 Fällen pro Bezirk in einem Projektbezirk in 2023 bereits überschritten ist und auch dort die Tendenz für das laufende Berichtsjahr steigend ist.

Das Kreisdiagramm zeigt zusätzlich die prozentuale Verteilung der in den Projektfällen erbrachten Leistungen im gesamten Projektzeitraum.

Mit 25 Prozent stellt die Frühförderung einen bedeutenden Anteil der bewilligten Unterstützungsleistungen dar. Durch gezielte Interventionen werden damit die Kinder in ihrer motorischen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung unterstützt.

Dicht gefolgt sind die in 20 Prozent gewährte Schulbegleitung als eine weitere wichtige Säule der inklusiven Förderung. Hierbei erhalten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf individuelle Unterstützung während des Schulalltags, in den meisten der Fälle in Form von einfacher Assistenz.

In 16 Prozent wird ein Besuch des heilpädagogischen Kindergartens als Leistung gewährt. Voraussetzung für die Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten ist eine entsprechende vorliegende Schwere der Beeinträchtigung, die eine Betreuung und Entwicklungsförderung rechtfertigt, die nur in dieser Einrichtung geleistet werden kann.

Die Kategorie der Autismustherapie verzeichnet 11 Prozent. Autismus ist eine komplexe Entwicklungsstörung, die spezifische Therapieansätze erfordert. Die hier genannte Therapie zielt darauf ab, den Betroffenen dabei zu helfen, soziale Interaktionen zu verbessern, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln und repetitive Verhaltensmuster zu reduzieren.

Neben der Eingliederungshilfe gibt es 6 Prozent sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Maßnahme richtet sich an Familien, die aufgrund verschiedener Herausforderungen Unterstützung benötigen. Durch intensive Begleitung und Beratung werden die Familien dabei unterstützt, ihre Erziehungskompetenzen zu stärken und Krisensituationen zu bewältigen.

Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen 19 Prozent, die nicht in die vorherigen Kategorien eingeordnet werden können. Hierbei handelt es sich um individuelle Unterstützungsmaßnahmen vorwiegend aus dem SGB VIII, die je nach Bedarf und Situation der Familie angepasst werden.

Die vorliegenden Zahlen verdeutlichen die Vielfalt und Komplexität der inklusiven Förderung im Landkreis Wolfenbüttel. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, kooperiert das Projekt „Inklusiv Heranwachsen“ in allen Fällen mit unterschiedlichen weiteren Beratungs- und Unterstützungssystemen in der Region. Dazu zählen im Besonderen die landkreisinterne Kooperation mit der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, der Fachstelle Frühe Hilfen und dem Familien- und Kinder-Servicebüro (FKSB). Zu externen Kooperationen zählen die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sowie das Wolfenbütteler Unterstützungs- und Beratungssystem für emotionale und soziale Entwicklung (WUBS) – Mobiler Dienst. Ein enger Austausch findet außerdem mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) des DRK Wolfenbüttel statt. Das Projekt beteiligt sich darüber hinaus am Netzwerktreffen der EUTBs in Niedersachsen sowie dem Netzwerktreffen der Verfahrenslotsen Süd-Ost-Niedersachsen. Die Teilnahme an Stadtteiltreffen sowie Vernetzungstreffen in den (Samt-)Gemeinden des Landkreises zählen ebenso zur Netzwerkarbeit.

5. Aktuelle Herausforderungen

Die steigenden Fallzahlen für das Projekt „Inklusiv Heranwachsen“ sprechen für die wachsende Relevanz und Notwendigkeit seiner Maßnahmen. Dennoch steht das Projekt vor verschiedenen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Vorgehensweisen der verschiedenen Kostenträger. Trotz einer zentralen Ansprechperson für die Familien durch die jeweilige Fallmanagerin, führen die Unterschiede im Bewilligungsverfahren zu uneinheitlichen Prozessen, die für die Leistungsempfänger spürbar sind. Die Hürde liegt darin, dass eine gesetzliche Grundlage fehlt, um einen eigenen Fachbereich Eingliederungshilfe für junge Menschen im Jugendamt einzurichten. Dieser Fachbereich ist

jedoch aus zwei Gründen zwingend erforderlich: Erstens optimiert die Reduzierung auf einen Leistungsträger die Prozesse für die ohnehin schon mehrfachbelasteten Familien. Zweitens kommt dem inklusiven Kinderschutz im Projekt eine besondere Bedeutung zu, die nicht interdisziplinär, sondern mit entsprechender Expertise aus dem Jugendamt aufgefangen werden muss. Das Projekt hat gezeigt, dass für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen eine Kooperation zwischen den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes im besonderen Maß erforderlich ist.

Die unterschiedlichen Haltungen in verschiedenen Ämtern müssen koordiniert werden, um für die Familien ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können. Dabei liegt es in der Verantwortung der Verfahrenslotsin, Standards für die Verfahrensabläufe einzuführen.

Es hat sich gezeigt, dass diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Fallbearbeitung erfolgen muss und von der Netzwerkarbeit gelöst werden sollte. Trotz des potenziell hohen Zeitaufwands für die Netzwerkarbeit wird klar, dass in den beiden Projektbezirken, wo jeweils nur eine Fallmanagerin tätig ist, die Vertretungsfälle eine Herausforderung darstellen und die Anzahl der Fälle für die Verfahrenslotsin auch außerhalb der Projektbezirke zunimmt.

Ein wichtiger Schritt zur Bewältigung dieser Herausforderungen wäre daher die personelle Erweiterung des Projekts auf weitere Bezirke. Damit könnten nicht nur die Arbeitslasten besser verteilt, sondern auch eine effektivere Unterstützung der betroffenen Familien gewährleistet werden.

6. Ausblick

Die Evaluation des Projekts „Inklusiv Heranwachsen“ zeigt eine positive Entwicklung und Wirksamkeit bei der Förderung von inklusiven Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangeboten für benachteiligte Kinder und Jugendliche. Die steigenden Fallzahlen verdeutlichen den Bedarf an solchen Maßnahmen und unterstreichen die Relevanz einer weiteren Ausweitung des Projekts.

Eine Herausforderung, die im Rahmen der Evaluation identifiziert wurde, ist die begrenzte personelle Ressource, insbesondere die Tatsache, dass bei Ausfall einer der beiden Fallmanagerinnen keine Vertretung für einen kompletten Projektbezirk möglich ist. Dies führt zu Engpässen in der Fallbearbeitung und erfordert eine strategische Neuausrichtung, um die Kontinuität der Unterstützung sicherzustellen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Evaluation hervorbringt, betrifft das Fehlen rechtlicher Vorschriften für einen eigenen Fachbereich Eingliederungshilfe im Jugendamt. Die Möglichkeit, einen solchen Fachbereich aufzubauen, würde die Effizienz und Qualität der erbrachten Dienstleistungen während des Verfahrensablaufs verbessern. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um diese Weiterentwicklung zu ermöglichen. Geplant ist ein Bundesgesetz zum 01.01.2027.

Nach aktuellem Stand wird der Verwaltungsaufwand für Fallmanagerinnen durch neue Instrumente für ein Teilhabe- und Hilfeplanverfahren nach SGB VIII steigen, weshalb Effizienz- und Qualitätssteigerung notwendig sind. Inklusion soll nicht Geld sparen, doch die Quote von 50 Fällen pro Fallmanagerin im Bereich Eingliederungshilfe ist wirtschaftlich nicht haltbar, es werden 60 Fälle pro Fallmanagerin empfohlen. Eine Qualitätssteigerung muss außerdem den inklusiven Kinderschutz berücksichtigen, um Arbeitsabläufe zu optimieren.

Die Ergebnisse der Kooperationen mit internen und externen Unterstützungs- und Beratungssystemen bestätigen dies ebenfalls. Eine klare Definition der Zuständigkeiten durch rechtliche Vorgaben für bereits vorhandene Verfahrensabläufe könnte eine verbesserte Kooperationsstruktur ermöglichen, was wiederum die Effektivität des Projekts steigern würde.

Gleichzeitig ist die Investition in eine Fallmanagerin, die bis zu 60 Kinder und Jugendliche betreut, schon jetzt eine äußerst kosteneffiziente Maßnahme. Ein Beispiel: Ein Kind, das durch die Betreuung im Projekt in der Familie verbleiben kann, weil durch die enge Begleitung passgenaue Hilfen in Form von ambulanten Maßnahmen installiert werden, erspart jährlich Kosten von einer halben Million – gegenüber 82.400€ Personalkosten für eine Fallmanagerin.

Insgesamt zeigt die Evaluation des Projekts „Inklusiv Heranwachsen“ sowohl positive Entwicklungen als auch Herausforderungen auf, die es zu bewältigen gilt. Die Weiterentwicklung des Projekts, einschließlich des personellen Projektausbaus, der Schaffung eines eigenen Fachbereichs Eingliederungshilfe und der Verbesserung der Kooperationsstrukturen, ist entscheidend, um die Bedürfnisse benachteiligter Kinder und Jugendlicher optimal zu adressieren und langfristig positive Veränderungen zu bewirken.